

58. Agrarrechtsseminar 2003

Aktueller Stand und Entwicklung der Zuckerrübenlieferrechte in den letzten 10 Jahren

Dr. Karl-Ludwig Grages
Rechtsanwalt und Notar in Elze, Niedersachsen

1. Zuckermarktordnung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind unverändert. Jedenfalls das Herzstück der Zuckermarktordnung, nämlich ihre Quotenregelung, galt stets nur befristet. Als Grundverordnung gilt derzeit die VO (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19.06.2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABI. L 178/1). Sie steht in der Tradition der vorangegangenen Grundverordnungen, indem sie die Quotenregelung (Art. 10 ff. dieser VO) wiederum befristet, und zwar nunmehr bis einschließlich Zuckerwirtschaftsjahr 2005/2006 (30.06.2006). Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich allerdings verschlechtert. Die Leistungen der Gemeinschaft sind bereits zurückgenommen. Das gilt -aufgrund des WTO- Abkommens -vor allem für die garantierten Grundmengen A und B. Deutschland sind durch die VO (EG) Nr. 1260/2001 derzeit als Grundmengen A 2.612.913,3 t Weißzucker und 28.643,3 t Isoglucose sowie an Grundmengen B 803.982,2 t Weißzucker und 6.745,5 t Isoglucose zugeteilt (Art. 11 der VO). Darüber hinaus hat sich insbesondere die Lagerkostenvergütung erheblich reduziert. Die relative Vorzüglichkeit der A- und der B-Preise ist aber unverändert gegeben. Sie übersteigen die C-Preise, die sich entsprechend dem Preisniveau auf dem Weltmarkt bilden, nach wie vor bei weitem. Sie liegen auch erheblich über den Erlösen anderer gängiger Feldfrüchte (EU-Agrarkommissar Fischler lt. Handelsblatt vom 23.09.2003, Seite 6: Ein Rübenanbauer verdient in der EU heute 1,7 mal soviel wie seine übrigen Kollegen). Ebenda sind die Verhältnisse aus der Sicht der WTO - nachdem die Konferenz in Cancún im Sommer des Jahres gescheitert ist - dargestellt: Die EU erzeuge 130 % ihres

Zuckerverbrauchs. Der Zuckerpreis in der Gemeinschaft betrüge das 3-fache des Weltmarktpreises. Die Zuckermarktordnung koste in der EU jährlich – im wesentlichen den Verbraucher bzw. die Süßwarenindustrie – 6,3 Mrd. Euro. Einfuhrabgaben und Ausfuhrzuschüsse schlossen wichtige Zuckerexportländer wie Brasilien oder Thailand aus. Deshalb klagen im übrigen seit Oktober 2002 Australien, Brasilien und Thailand vor dem WTO-Handelsgericht in Genf gegen die EU- Zuckermarktordnung. Der Schiedsspruch wird für Mitte 2004 erwartet. Kenner befürchten den Erfolg der Klage, weil ein vergleichbarer Schiedsspruch gegen eine ähnlich ausgestaltete Milchmarktordnung in Kanada bereits Erfolg hatte. EU-Agrarkommissar Fischler will gegensteuern (vgl. auch FAZ vom 12.09.2003, Seite 13) und den EU-Garantiepreis für Weißzucker bis 2013 um 40 % kürzen, die Schutzzölle bis dahin von 190 % auf 130 % abbauen und das Quotensystem möglichst abschaffen.

2. Rechtsbeziehungen Zuckerrübenanbauer/Zuckerfabriken

Grundlegend neues ist nicht zu vermelden. Die großen Auseinandersetzungen zwischen Rübenanbauern und Zuckerfabriken gehören (vorerst) der Vergangenheit an. Sie waren im Kern wettbewerbsrechtlich strukturiert, betrafen nämlich regelmäßig Fälle, in denen Rübenanbauer die Zuteilung von Zuckerrübenlieferrechten durch die Zuckerfabriken geltend machten, sei es eine grundlegende erstmalige Zuteilung, sei es die Aufstockung bestehender Lieferrechte. Als Anspruchsgrundlagen wurden im Regelfall §§ 26 Abs. 2 Satz 2, 35 GWB a.F. (= §§ 20, 33 GWB n. F.) diskutiert.

Bis 1989 lag, um das in Erinnerung zu rufen, zunächst nur spärliche Rechtsprechung vor. Ab dann hatten sich die Gerichte dem Thema nachhaltiger zu widmen. Die umfangreiche Rechtsprechung seit 1989 und bis in das Jahr 1996 habe in einer Übersicht („Die Entwicklung der Rechtsprechung in den Zuckerrübenlieferrechten seit 1989“) zusammengefasst, auf die ich verweise (WF 1996, 105; vgl. im übrigen König, Die Behandlung von Zuckerrübenlieferrechten im Verhältnis

zwischen Zuckerhersteller und Anbauer, Käufer und Verkäufer, Pächter und Verpächter, AgrarR 1997, 1; Bremer, Neuere Rechtsprechung zu Zuckerrübenlieferrechten, RdL 1996, 253).

Die zahlreichen Gerichtsverfahren bis etwa Mitte der 90er Jahre haben eine relativ gefestigte wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung ergeben. Es ist geklärt, dass für die Rechtsbeziehung zwischen Anbauer und Fabrik das Gemeinschaftsrecht kaum fruchtbar zu machen ist, dass also maßgeblich nationales Recht -und hier vor allem das Wettbewerbsrecht -ist. Daneben hat die Rechtsprechung insbes. die zivilrechtlichen Generalklauseln und §§ 315 - 319 BGB angewendet. Konkret die Lieferrechtsbeziehungen, vor allem die Fragen einer Kontrahierungspflicht der Fabrik und eines Bestands- sowie in Sonderheit Kürzungsschutzes des Anbauers, sind danach an §§ 20, 23 GWB zu messen. Die Zuckerfabriken werden generell als marktbeherrschende Unternehmen eingestuft; der BGH hat seine allgemeine Rechtsprechung zur Kontrahierungspflicht des nachfragenden Monopolisten auf sie ausgedehnt. Er hat sie teilweise zum Abschluss eines Rübenliefervertrages verurteilt, ihnen eine Kürzung in den Vorjahren eingeräumter Lieferrechte untersagt, teilweise aber auch zugunsten der Fabriken entschieden. Nicht durchgesetzt hat sich dabei vor allem die Auffassung, die Fabriken hätten unter Beachtung des Gleichheitssatzes auch newcomer zu bedenken. Das alles ist im Anhang für die Zeit von 1989 -1996 zusammengestellt und das ist im übrigen auch weitgehend bekannt.

Der weitere wesentliche Umstand für das Abebben der Prozesswelle, die sich etwa ab 1989/1990 aufbaute, ist der Umstand, dass die norddeutschen Fabriken 1990/91 begannen, Lieferrechtsgarantien auszugeben. In diesen "verbrieften" sie die Rübenlieferrechte, die sich bis dahin nur in Jahreslieferverträgen niedergeschlagen hatten, jahresübergreifend. Die Garantien, die sich heute im norddeutschen Raum (und dies war der "prozessfreudige" Raum) etabliert haben, sind übertragbar (auf Dauer und auf Zeit), also "handelbar". Sie gewährleisten den Bestand und haben die Neubeginner-Problematik gerade auch

rechtlich entschärft. Vor allem verschieben sie (vgl. FN 20 im Anhang = OLG Celle, Urteil vom 11.05.1994 in Sachen 13 U (kart) 81/93 = WF 1994, 13) die Lösung der Altpachtfälle zulässig (OLG Celle ebenda, vgl. mit einem anderen Ansatz, die wettbewerbsrechtliche Dimension des Falles und damit die Zuständigkeit des Kartellsenats allerdings verkennenden Ansatz auch OLG Celle, Urteil vom 07.04.1994, 7 U 45/93 = OLGR 1995, 47) in das Verhältnis Verpächter/Pächter; die Fabrik schuldet seither nur noch eine Billigkeitsentscheidung nach § 317 BGB, über die dann ggf. die Pachtvertragsparteien streiten (§ 319 BGB).

Aus der neueren, seither ergangenen Rechtsprechung sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

2.1 In einem Urteil vom 14.01.1997 (KZR 20/95, AG 1997, 414 = NJWE WettbR 1997,161 = WuW/E 3104 =ZIP 1997, 858) hatte der BGH über eine von einer Zuckerfabrik vorgenommene Lieferrechtskürzung zu befinden, die nicht schlichtweg linear, sondern entsprechend der Quotenerfüllung/Quotenübererfüllung durch den Rübenanbauer in den Vorjahren erfolgte. Der BGH hat ausgeführt, dass sich aus den §§ 26 Abs. 1 Satz 2, 35 GWB a. F. durchaus ein Kontrahierungsanspruch ergeben könne, ggf. auch ein Kürzungsschutz. Dazu müsse die marktbeherrschende Stellung der Zuckerfabrik aber bewiesen werden und seien an die Annahme einer Kontrahierungspflicht auch unabhängig davon erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Zuckerfabrik sei nämlich Nachfrager, welcher nach der angestammten Rechtsprechung des BGH über die Deckung seines Bedarfs grundsätzlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten entscheide. Weil

eine Kontrahierungspflicht in besonders nachhaltiger Weise in den Rechtskreis eines Normadressaten und in seine wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit ein(greife), was bei der Gewichtung der Interessen des Nachfragers besonders zu berücksichtigen sei,

könne eine Kontrahierungspflicht nur ausnahmsweise angenommen

werden. Damit hat der BGH an sein Urteil vom 13.11.1990 (KZR 25/89; u.a. AgrarR 1991, 221; vorgehend OLG Celle RdL 1990, 244; nachgehend OLG Celle AgrarR 1994, 167 und dann noch einmal BGH, Nichtannahmebeschluss vom 10.11.1992, KZR 6/92) angeknüpft. Die in jenem Urteil entwickelten Grundsätze gälten nicht nur für den Rübenanbauer, der grundlegend die Zuteilung eines Zuckerrübenlieferrechts begehrt, sondern auch für den Fall, dass veränderte (verminderte) Abnahmemengen nachgefragt werden. Prinzipiell stehe es der Zuckerfabrik allerdings frei,

auch den Umfang der Abnahme bei den einzelnen Anbietern in eigener unternehmerischer Entscheidung festzulegen;

das Gesetz erkenne grundsätzlich einen unternehmerischen Freiraum bei der Entscheidung des Nachfragers über Preise und Konditionen an. Ihre Grenze finde diese unternehmerische Freiheit erst dort,

wo ihre Ausübung oder die mit ihr verfolgten Ziele bei der gebotenen, an der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes orientierten Abwägung der beteiligten Interessen nicht (mehr) als gerechtfertigt erscheine.

In diesem Zusammenhang ist der BGH am 14.01.1997 auch auf die Frage eingegangen, ob sich aus dem Gemeinschaftsrecht der EU ein Negativurteil ("nichtmarktordnungs-konformes Verhalten") für den C-Rübenanbau ergebe. Der BGH stellt fest, dass die Produktion von C-Rüben und C-Zucker dem Gemeinschaftsrecht nicht von vornherein widerspreche. Wörtlich heißt es in der Entscheidung, und zwar in Anknüpfung an ein Urteil des EuGH vom 17.11.1993 (Rs C-134/92; u.a. NVwZ 1994, 365 = WF 1992, 427):

Wortlaut und Regelungszusammenhang der Verordnung lassen nicht mit einer Sicherheit, die eine Entscheidung durch die nationalen Gerichte ermöglichen würde, erkennen, daß schon eine Erhöhung des Anteils von C-Zucker einen Verstoß gegen die Ziele der Zuckermarktordnung mit sich bringt; insoweit wird daher - sollte es hierauf ankommen - eine Vorabentscheidung einzuholen sein. Das Gemeinschaftsrecht bestimmt lediglich,

daß C-Zucker innerhalb des Wirtschaftsjahres, in dem er produziert wurde, aus dem Gebiet der Union ausgeführt und außerhalb des Binnenmarktes der Union abgesetzt werden muß. Der Ankauf von die A- und B-Quoten übersteigenden Zuckerrübenmengen ist zulässig. Die Beklagte durfte sich daher entschließen, auch C-Zucker zu erzeugen. Diese Regelungen sprechen eher dagegen, daß nach der Verordnung die Produktion von C-Zucker mit einem Unwerturteil belegt ist.

2.2 Über das Urteil des EuGH vom 17.11.1993 selbst hatte ich bereits berichtet (Anhang = WF 1996, 105, 108). In dem Vorabentscheidungsverfahren hatte der EuGH -kurzgefaßt - ausgeführt, dass das Gemeinschaftsrecht derzeit keine Kriterien festlegt, nach denen die Zuckerrübenmengen, deren Abnahme der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der A- und B-Quote anbietet, auf die Verkäufer (= die Rübenanbauer) aufzuteilen sind, sondern dass sich diese Entscheidung heute allein und ausschließlich nach dem nationalen Recht beurteile. In jenem Verfahren entschied der BGH mit Beschluß vom 02.07.1996 (KZR 34/95) endgültig, so dass das Urteil des OLG Celle vom 24.05.1995 (13 U (Kart.) 146/94) rechtskräftig wurde (vgl. Anhang = WF 1996, 105, 108 f.).

2.3 In einem Urteil vom 08.05.1996 (13 U 164/95 -Kart. -) entschied das OLG Celle zunächst, dass Bedenken gegen einen "isolierten Handel von Rübenlieferrechten" nicht bestünden. Die abweichende Rechtsauffassung eines anderen Senats des OLG Celle (Urteil vom 16.08.1995; 9 U 16/95; RdL 1996, 258 = WuW/E 5491) treffe nicht zu.

Damit ist die Kritik bestätigt worden, die ich im Anhang geäußert hatte (WF 1996, 105, 107 f.). Ebenda hat der 13. Senat des OLG Celle auch ausgeführt, dass er die (weitere) Auffassung des 9. Senats, der einen Lieferrechtshandel (ohne Fläche) zwischen Landwirten nicht nur für gemeinschaftsrechtswidrig, sondern auch für sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB gehalten hatte, nicht teile.

Als Rückschritt werte ich deshalb auch das Urteil des OLG Celle vom 10.01.2001 in Sachen 7 U 69/00. Diese Entscheidung des Landwirtschaftssenats gründet auf Überlegungen, die ebenso wie diejenigen des 9. Senats m. E. rechtlich nicht haltbar sind. Ergangen ist das Urteil vom 10.01.2001 in einer Auseinandersetzung zweier Landwirte, in der die Gerichte wiederholt bemüht wurden. Im Kern war der Sachverhalt dadurch gekennzeichnet, dass der Kläger zunächst den Rübenanbau aufgab und das bis dahin von ihm ausgeübte Zuckerrübenlieferrecht einem Berufskollegen (ohne Fläche) überließ, späterhin dann die Landwirtschaft insgesamt aufgab und einen Großteil seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen verkaufte. Nach rund 20 Jahren trat der Kläger an den Beklagten heran, dem er seinerzeit das Zuckerrübenlieferrecht überlassen hatte und verlangte es zurück. Damit hatte er Erfolg, nachdem er das von ihm behauptete Zuckerrübenlieferrecht an einen wirtschaftenden Landwirt verpachtet hatte (Rechtspacht). Bis dahin war er mit seinem Anliegen zweimal gescheitert, weil insbesondere das OLG Celle eine Übertragung/Überlassung des Zuckerrübenlieferrechts nur an selbst wirtschaftende Landwirte für zulässig erachtete (in ansonsten zweifelhafter Auslegung einer Rübenlieferrechtsgarantie der Zuckerfabrik). Die wesentliche Begründung im Urteil vom 10.01.2001 lautet:

Der Kläger besaß entgegen der Darstellung des Beklagten mit dem Rübenkontingent eine vermögensrechtliche Position, die er dem Beklagten im Rahmen des vom Landgericht festgestellten Nutzungsverhältnisses durch seine Mitwirkung bei der Übertragung durch die Zuckerfabrik verschaffte. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Kündigung ist der Beklagte gehalten, die Lieferrechte zurückzugeben. Für die Annahme einer Verwirkung, auf die sich der Beklagte auch nicht stützt, sind die Umstände nicht hinreichend.

Diese Überlegungen wären wohl richtig, wenn dem Kläger zum Zeitpunkt der Aufgabe des Zuckerrübenanbaus (1977) eine jahresübergreifende Rübenlieferrechtsgarantie erklärt gewesen wäre. So verhielt es sich nicht. Seinerzeit bestand ein

jahresübergreifendes Zuckerrübenlieferrecht nur sehr eingeschränkt, nämlich in dem Anspruch, vor allem wettbewerbsrechtlich zulässig (nicht diskriminierend) behandelt zu werden, was insbesondere die Berücksichtigung der bisherigen nachhaltigen Rübenlieferungen gebot (Grages, Die Lieferrechte der Zuckerrübenanbauer, 1989, S 168 ff.).

Von einem Fall der isolierten Lieferrechtsüberlassung (im Jahre 1972) handelt im übrigen auch das Urteil des OLG Braunschweig vom 05.05.2003 (7 U 122/02). Die Lieferrechte seien seinerzeit – so das OLG – dem Beklagten überlassen worden, der sie seither ausgenutzt habe. Wenn der Kläger sie zurückverlange, müsse er den dafür maßgeblichen Rechtsgrund vortragen und die ihn ausfüllenden Tatsachen beweisen. Ihn treffe also gerade auch die Beweislast dafür, dass die Überlassung in 1972 nur vorübergehend und nicht endgültig erfolgt sei. Im konkreten Fall hatte die Klage – nach vom OLG wiederholter Beweisaufnahme über die Umstände der Lieferrechtsüberlassung in 1972 – in der Berufungsinstanz endgültig keinen Erfolg.

- 2.4 Mit Urteil vom 17.04.1996 (13 U (Kart.) 199/95; OLGR 1996, 274) verurteilte das OLG Celle die (frühere) Hannover Zucker AG Lehrte (heute aufgegangen in der Nordzucker Holding AG) zur Zahlung von Schadensersatz und Abschluß eines Zuckerrübenliefervertrages (wegen einer erhöhten Liefermenge). Vorangegangen war die Ausgabe sogenannter Lieferrechtsgarantien durch die Hannover Zucker AG Lehrte, über die ich berichtet hatte (Anhang = WF 1996, 105, 106, f.) und die einen selbständigen jahresübergreifenden Lieferanspruch geschaffen haben. Das OLG Celle bestätigte diese Einordnung und sprach der dort beklagten Zuckerfabrik das Recht ab, sich einseitig von einer solchen Lieferrechtsgarantie zu lösen. Wörtlich heißt es in jenem Urteil:

Die Beklagte kann sich von der Lieferrechtsgarantie weder aufgrund darin enthaltener Vereinbarungen noch infolge einer

Anfechtung des Vertrages oder nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage lösen.

2.5 In einer Serie von Urteilen sprach das AG Braunschweig 1996 (u.a. 116 C 3496/96) die Verpflichtung der Zuckerverbund Nord AG zur Leistung von Schadensersatz an verschiedene Landwirte aus. Streitgegenstand waren Entschädigungen für die Schließung von Rübenannahmestellen und die unterschiedliche Auslegung in diesem Zusammenhang getroffener Entschädigungsvereinbarungen. Landwirte hatten gegen Entschädigungen den Annahmestellenschließungen zugestimmt; einzelne sollten ausgeschlossen werden und wandten sich gegen diesen Ausschluß. Eine ganz ähnlich gelagerte Problematik beschäftigte wegen des in jener Sache höheren Streitwerts sogleich das Landgericht; das LG Braunschweig entschied mit Urteil vom 08.07.1996 (1 O 206/95) ebenfalls zugunsten des klagenden Landwirts.

2.6 Das Urteil des AG Detmold vom 03.07.1996 (7 C 113/96) und das in der Berufungsinstanz ergangene Urteil des LG Detmold vom 11.12.1996 (2 S 212/96) betreffen einen der seltenen Fälle, in denen die Zuckerfabrik Pfeifer & Langen KG beklagt war. Sie hatte dem klagenden Landwirt dessen Zuckerrübenlieferrecht, das Gegenstand zahlreicher Jahreslieferverträge geworden war, gekürzt, weil es ihm teilweise nur auf Zeit zugebilligt worden sei (genau: für einen Zeitraum, in dem der vorherige Rübenanbauer den Rübenanbau in seinem Betrieb ruhen lasse). In dem Urteil des LG Detmold wird zunächst darauf hingewiesen, dass das Gemeinschaftsrecht die Zuckerfabrik in ihrer Nachfrageentscheidung grundsätzlich nicht binde. Die Zuckerfabrik habe aber mit dem Kläger eine Reihe von Jahreslieferverträgen geschlossen und selbst "Richtlinien zur Übertragung von Zuckerrüben-Lieferrechten" für verbindlich erklärt, welche die Lieferrechte landwirtschaftlichen Nutzflächen des jeweiligen Lieferrechtinhabers zuordneten. Da der klagende Landwirt keine Flächen abgegeben habe, könne die Zuckerfabrik ihm das Lieferrecht auch nicht kürzen; sie habe sich insoweit selbst

gebunden.

- 2.7 In den Jahren 1995 bis 1997 bekräftigten LG Hannover, OLG Celle und BGH die Rechtsprechung zu den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, die bei der Unterverteilung von Zuckerrübenlieferrechten zu beachten sind und erstmals in dem Urteil des BGH vom 13.11.1990 (KZR 25/89, AgrarR 1991, 221 = WF 1991, 72 = WuW/E 2683) herausgearbeitet worden waren. In dem Urteil des LG Hannover vom 24.01.1995 (18 O 95/84), das die Billigung der übergeordneten Instanzen fand (13 U (Kart.) 48/95 OLG Celle vom 29.11.1995; VIII ZR 303/96 BGH vom 15.01.1997) wurde noch einmal hervorgehoben, dass eine Kontrahierungspflicht für einen Nachfrager in besonders nachhaltiger Weise in den Rechtskreis des Nachfragers und dessen wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit eingreife. Der von einer Lieferrechtskürzung betroffene Landwirt scheiterte in allen 3 Instanzen.
- 2.8 Am 02.06.1994 verkündete das OLG Celle zum Aktenzeichen 13 U 202/93 ein Urteil zu einem Sachverhalt, der außergewöhnlich gelagert war: Der dortige Kläger war Aktionär der Zucker AG Uelzen-Braunschweig (heute: Nordzucker AG). Er war berufsunfähig geworden, hatte seine Aktien behalten, das Land aber abgegeben. Nun legte er der Zuckerfabrik einen mit einem wirtschaftenden Landwirt geschlossenen Vertrag vor, aufgrund dessen sich jener Landwirt gegenüber dem Kläger zur Erzeugung von jährlich 20.000 dt Zuckerrüben verpflichtet hatte. Diese Zuckerrübenmenge diente der Kläger der Zuckerfabrik an, und zwar zu A-Rübenpreisen. Dazu trug er vor, die Zuckerfabrik müsse ihm diese Rüben, die seinem -bei einem sehr hohen Aktienbestand -Aktienlieferrecht nach der Satzung der Zuckerfabrik entsprächen, abnehmen und nach A-Preisen vergüten. Die Klage scheiterte -wie bereits vor dem Landgericht -auch vor dem Oberlandesgericht. Das OLG Celle führte sinngemäß aus, das Satzungsrecht der Zuckerfabrik setze den tatsächlichen Rübenbau des Aktionärs voraus, was weder aktienrechtlich noch

wettbewerbsrechtlich zu beanstanden sei. Allein der Aktienbesitz berechtige den Kläger jedenfalls nicht zur Lieferung von Zuckerrüben zu A-Rübenpreisen; wenn und soweit eine Vorzugsstellung von Aktionären angenommen werden könne, setze sie jedenfalls die eigene Bewirtschaftung von Land voraus.

2.9 Im November 1996 obsiegte ein Landwirt, der bereits angestammter Lieferant einer Zuckerfabrik war, zunächst vor dem LG Hannover (Urteil vom 19.11.1996, 18 O 184/96 - Kart. -) mit dem Begehren, ihm ein weiteres Zuckerrübenlieferrecht wegen einer hinzugepachteten Fläche zu bescheinigen. Dazu hatte er vorgetragen, jene Fläche habe in früheren Jahren dem Zuckerrübenanbau gedient, und zwar vor und nach Inkrafttreten der EU-Zuckermarktordnung (01.07.1968). Wettbewerbsrechtlich sei allein ein Verteilungskriterium der Zuckerfabrik zulässig, das sich an dem ihr jeweils zum Anbau gemeldeten Rübenland orientiere. Das Landgericht Hannover billigte diesen Ansatz des Klägers. Jedem Neuanfänger, aber auch jedem aufstockungswilligen Lieferanten müsse entsprechend der von ihm vorgehaltenen Rübenanbaufläche im Einzugsbereich der Zuckerfabrik der Rübenanbau zu A- und B-Rübenpreisen ermöglicht werden, ggf. bei anteilmäßiger Kürzung der bereits verteilten Lieferrechte. Das müsse ungeachtet der damit verbundenen Schwierigkeiten der Zuckerfabrik gelten, die ggf. in jedem Jahr neu verteilen müsse. Ein anderes vernünftiges und wettbewerbsrechtlich zulässiges Kriterium sei nicht denkbar. Diese Rechtsprechung hatte das Landgericht Hannover mit dem Urteil vom 17.04.1996 (18 O 153/94 - Kart. -) begonnen und führte es in zwei weiteren Verfahren (Urteil vom 07.04.1998 in Sachen 180202/97 - Kart. -; Urteil vom 28.07.1998- 18 O 387/97 - Kart. -) fort. Sein Urteil vom 07.04.1998 begründete es insbesondere wie folgt:

Da § 26 Abs. 2 GWB eine ohne sachlich gerechtfertigten Grund erfolgende unterschiedliche Behandlung der Landwirte (als Anbieter von Zuckerrüben) verbietet, ist zunächst zu fragen, nach welchen Gesichtspunkten eine Differenzierung zulässig erscheint. Dabei ist an den Gerechtigkeitsgehalt der

Vergabekriterien i. S. einer Gleichbehandlung auch deshalb ein hoher Maßstab anzulegen, weil die garantierten Preise der Zuckermarktordnung letztlich eine Subventionierung darstellen, zu der grundsätzlich jeder Landwirt gleichen Zugang haben muss. So gesehen bietet sich als Unterscheidungsmaßstab für die Zuteilung unterschiedlicher Rübenquoten lediglich die Größe der vom Landwirt bewirtschafteten rübenfähigen Fläche an, mag diese in seinem Eigentum stehen oder angepachtet sein. Demgegenüber vermag das Argument, der Zuckerfabrik müsse es gestattet sein, ihre bisherigen Lieferanten zu bevorzugen, mit denen sie möglicherweise schon seit langen Jahren in Geschäftsbeziehungen stehe, nicht zu überzeugen...Schließlich vermag auch das Argument nicht zu überzeugen, die Zuckermarktordnung wolle u.a. die Existenz der "Rübenanbauer" sichern...

Das OLG Celle "kassierte" alle drei vorgenannten Urteile, und zwar mit seinen Urteilen vom 08.10.1997 (13 U (Kart.) 191/96 und 01.12.1999 (13 U 134/98 -Kart. -und 13 U (Kart.) 247/98) Es betonte wiederum, dass eine Kontrahierungspflicht des nachfragenden Unternehmens in besonders nachhaltiger Weise in den Rechtskreis des Normadressaten und dessen wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit eingreife. Danach könne weder der neu auf den Markt tretende noch der eingeführte Wettbewerber von vornherein eine Sicherung seines Absatzes über §§ 26 Abs. 2, 35 GWB a. F. beanspruchen. Zur Union-Zucker Süd hannover GmbH wurde in den Urteilen vom 01.12.1999 wörtlich ausgeführt:

Die Abnahme von Zuckerrüben zu den garantieren A- und B-Rübenpreisen ermöglicht den Anbauern eine besonders rentable Bewirtschaftung ihrer Flächen ... In der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuckergrundmengen A und B auf die einzelnen Zuckerfabriken verteilt. Die Beklagte hat sämtliche ihr zugewiesenen Zuckergrundmengen, umgerechnet in Anlieferungsrechte in Form von "Rübenlieferrechtsgarantien", an einzelne Landwirte vergeben. Dies ist durch die Aussage ... bewiesen ... Die vollständige Verteilung des der Beklagten zugewiesenen Zuckermarktkontingents durch Lieferrechtsgarantien ist kartellrechtlich nicht zu beanstanden ... Die Beklagte hat, wie auch andere Zuckerfabriken, diese Lieferrechtsgarantien so ausgestaltet, dass sie sowohl mit Landverkauf oder -verpachtung als auch ohne Landübergang zu übertragen sind. Mit dieser

Ausgestaltung der Lieferrechtsgarantien hat die Beklagte in hinreichendem Maße newcomers ermöglicht, sich den Marktzutritt zum kontingentierten Rübenmarkt zu verschaffen ... Es ist nicht zu besorgen, dass der Marktzutritt durch unangemessene Forderungen der Verkäufer vereitelt wird. Denn der Marktwert der Lieferrechtsgarantie bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage. Es ist kaum anzunehmen, dass wirtschaftlich sinnvoll handelnde Landwirte Mondpreise bezahlt haben. Vielmehr werden sie sich erst bei sich wirtschaftlich lohnenden Preisen zum Ankauf bzw. zur Anpachtung entschlossen haben. Damit besteht ... grundsätzlich die Möglichkeit, sich auf wirtschaftliche Weise Zutritt zum kontingentierten Zuckermarkt zu verschaffen. Für die Richtigkeit dieser Erwägungen spricht der Vortrag der Beklagten, dass die Rübenlieferrechtsgarantien auf dem Markt angeboten werden und dass seit dem Jahr 1991 ständig in erheblichem Umfang Lieferrechtsübertragungen erfolgen ... Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist die Beklagte nicht etwa verpflichtet, die Rübenlieferungsrechte an sämtliche Landwirte, die Rüben anbauen wollen, entsprechend der Größe der rübenfähigen Fläche des jeweiligen Betriebes zu verteilen. Der Bundesgerichtshof ... und der Senat ... haben wiederholt gerade im Hinblick auf Zuckerrübenanlieferungsrechte zum Ausdruck gebracht, dass auch ein Unternehmen, das Normadressat des § 26 Abs. 2 GWB ist, im allgemeinen keine Verpflichtung trifft, die von ihm benötigten Waren in der Weise nachzufragen, dass jeder Anbieter im Verhältnis zu den Mitbewerbern anteilmäßig berücksichtigt wird. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Der vom Landgericht angeführte Grund, jeder Landwirt müsse grundsätzlich den gleichen (unentgeltlichen) Zugang zu den subventionierten Preisen haben, greift nicht durch. Neben der Freiheit des Wettbewerbs und dem berechtigten Interesse der Zuckerfabriken an der Pflege gewachsener Geschäftsbeziehungen spricht gegen den vom Landgericht angenommenen Kontrahierungszwang: stünde allen Landwirten, die Rüben zu Preisen der A-Quote verkaufen wollen, ein gleicher Anspruch auf Abnahme der Rüben zu diesen Preisen nach Maßgabe der bewirtschafteten rübenfähigen Fläche zu, dann sähe sich die Beklagte im Hinblick auf die besondere Gewinnträchtigkeit des subventionierten Zuckerrübenanbaus voraussichtlich einer Vielzahl von Abnahmeverlangen auch anderer Landwirte ausgesetzt ... wäre die Beklagte gehalten, die bestehenden Lieferrechte zu kürzen. Die damit verbundene weitgehende Aufsplitterung der Lieferrechte könnte dazu führen, dass einzelne Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können. Dies steht der Zielsetzung der gemeinsamen

Marktorganisation für Zucker entgegen, den Zuckermarkt zu stabilisieren, um den Zuckerrübenanbauern der Gemeinschaft die Beschäftigungsgrundlage und Lebensstandard weiter zu sichern ... Außerdem würde eine Verteilung der Lieferrechte nach den vom Landgericht genannten Kriterien dazu führen, dass bei jedem Liegenlassen oder jeder Änderung der Fläche eines Rübenanbauers bei allen anderen Anbietern neue Ansprüche auf Zuteilung von Rübenlieferungsrechten entstünden. Mit der Ermittlung und Verteilung ... wäre für die Beklagte ein erheblicher zusätzlicher Aufwand verbunden.

Diese Rechtsprechung fand wiederum die Billigung des BGH, und zwar in der Gestalt eines Beschlusses (vom 06.05.1997, KZR 18/96), mit welchem der BGH die Revision des Klägers gegen das o.a. Urteil des OLG Celle vom 17.04.1996 mangels grundsätzlicher Bedeutung und mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht annahm.

2.10 Am 30.10.2002 (9 U 83/02, Nds. Rpfl. 2003, 143) entschied das OLG Celle ein aktien rechtliches Problem, das lange die Aktionäre und Gremien norddeutscher Bauernzuckerfabriken umgetrieben hatte. Deren Aktien waren/ sind in verschiedene Gattungen unterteilt. Entstanden waren/sind sie im Zuge vorangegangener Verschmelzungen. Mit den Aktien verschmelzender Altgesellschaften waren unterschiedliche Rübenlieferpflichten und -rechte verbunden, so dass sich nach den Verschmelzungen je eigene Aktiengattungen mit einem spezifischen "Pflichtland" bildeten. Daran knüpfte sich die Diskussion, für welche Beschlüsse der Hauptversammlungen es jeweils Sonderbeschlüssen in den einzelnen Gattungen bedürfe. Das OLG Celle entschied, Sonderbeschlüsse gem. § 179 Abs. 3 AktG seien nicht stets schon erforderlich, wenn sich Nebenleistungsrechte und -pflichten der Aktionäre änderten, sondern nur dann, wenn eine Satzungsänderung unmittelbar einen Nachteil einzelner Gattungen begründe. § 179 Abs. 3 AktG schütze (nur) vor Eingriffen in die bestehende Mitgliedschaft.

3. Rechtsbeziehungen der beteiligten Privaten

Vorab gilt der Verweis auf (WF 1996, 105, des weiteren wiederum auf König, AgrarR 1997, 1 und Bremer RdL 1996, 253).

Die Rechtsprechung folgt unverändert dem Urteil des BGH vom 30.03.1990 (FN 57 im Anhang), wonach der Grundstückskauf ein Zuckerrübenlieferrecht nur mitumfasst, wenn das ausdrücklich so vereinbart ist (betriebsbezogenes Recht); eine abweichende Verkehrssitte hat noch kein Gericht festgestellt. Aufweichungserscheinungen gibt es in der Rechtsprechung des OLG Gelle (dazu im folgenden), nach welcher sich die Übertragung auch "aus den Umständen", also im Wege der (ergänzenden) Vertragsauslegung ergeben können soll. Klärungsbedarf scheint mir im Hinblick auf §§ 593 b, 566 BGB (§ 571 a. F.) zu bestehen. Ich halte dafür (anders aber wohl z. B. OLG Celle). dass begründete Ansprüche des Verpächters auf (Rück-) Übertragung eines Zuckerrübenlieferrechts gegen den Pächter im Falle der Veräußerung gem. §§ 593 b, 566 BGB übergehen. Das und "Mischfälle" (Kauf und Rückpacht, Teilverkauf und Teilverpachtung u. a.) werden zu erörtern sein.

Zur Pachtrückgabe haben sich die Grundsätze ebenfalls bestätigt: Als erstes ist zu fragen, ob Neu- oder Altpacht zu beurteilen ist, die Pacht also nach oder vor dem 01.07.1968 begann. Im Neupachtfall schuldet der Pächter bei Rückgabe ein anlässlich des Pachtantritts (vom Verpächter, vom Vorpächter, von der Fabrik) übertragenes Zuckerrübenlieferrecht (ggf. in einem fortentwickelten Bestand). Ansonsten muss er im Neupachtfall ein Recht nur dann zurücklassen, wenn es ihm während der Pachtzeit spezifisch flächenbezogen zuwuchs (z. B. Grünlandumbruch und deswegen Zuteilung eines weiteren Lieferrechts durch die Fabrik). Mit dieser Vorgabe ist im Neupachtfall unerheblich, wie der Pächter die Pachtfläche nutzte; auch ein Rübenanbau ist dann unschädlich. Im Altpachtfall schuldet der Pächter bei der Rückgabe ein flächenanteiliges Zuckerrübenlieferrecht, wenn er angestammtes Rübenland übernahm, also nach Inkrafttreten der Zuckermarktordnung eine angestammte Fruchtziehungsmöglichkeit nur fortsetzte. Ansonsten schuldet er ein flächenanteiliges Zuckerrübenlieferrecht -wie im Neupachtfall -nur, wenn

es ihm während der Pachtzeit flächenspezifisch zuwuchs.

Mit dieser Vorgabe gilt im einzelnen zu neu entschiedenen Fällen:

3.1 Grundstückskaufverträge

3.1.1 1996 erhob die Erbin eines Landwirts Klage gegenüber einem Käufer, der vom Rechtsvorgänger der Klägerin landwirtschaftliche Nutzflächen zu Eigentum erworben hatte, und zwar (§§ 593 b, 571 -heute: § 566 -BGB) unter Eintritt in einen noch vom Großvater geschlossenen Landpachtvertrag. Jener Pächter gab die Pachtfläche bei Auslaufen des Pachtvertrages an den Käufer heraus und im übrigen, soweit nicht verkauft, an die Klägerin. Die Zuckerfabrik verteilte das gesamte Zuckerrübenlieferrecht, welches mit der Verpachtung vom Großvater auf den Pächter übergegangen war, flächenanteilig und sprach dem Käufer ein seinen Flächen entsprechendes Zuckerrübenlieferrecht zu. Damit war die Erbin nicht einverstanden und verlangte das Zuckerrübenlieferrecht heraus, und zwar im wesentlichen unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 30.03.1990 (u.a. BGHZ 111, 110), wonach das Zuckerrübenlieferrecht im Zweifel vom Grundstücksverkauf nicht umfaßt wird. Danach sei - so die Klägerin weiter - das Zuckerrübenlieferrecht dem Grundeigentümer verblieben und vom Käufer herauszugeben; die Zuckerfabrik habe es ihm zu Unrecht übertragen und der weichende Pächter habe insoweit gar keine Verfügungsmacht besessen. Das Landgericht Braunschweig wies jene Klage ab und führte aus, dass der Streitfall anders liege als der vom BGH am 30.03.1990 entschiedene. Der Anspruch auf das flächenanteilige Zuckerrübenlieferrecht sei mit Eintritt in den Landpachtvertrag auf den Käufer übergegangen (§§ 593 b, 566 BGB), in welchem Zusammenhang die Kaufvertragsparteien seinerzeit auch ausdrücklich den Eintritt des Käufers in den Landpachtvertrag geregelt hätten. Seither habe dem Käufer

der Rückgabeanspruch aus § 596 Abs. 1 BGB zugestanden, der gerade auch das flächenanteilige Zuckerrübenlieferrecht umfasse. Jenes Urteil wurde, nachdem die dortige Klägerin die Berufung zurücknahm, rechtskräftig (LG Braunschweig, 09.05.1997, 5 O 464/96).

Abfinden wollte sich die Klägerin mit dem Ergebnis gleichwohl nicht. Auf eine beiläufige Bemerkung des OLG hin, in dessen mündlicher Verhandlung sie die Berufung zurückgenommen hatte, machte die Klägerin nunmehr Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber dem Beklagten geltend. Sie behauptete, ihr stünde ein Anspruch auf Wertersatz nach §§ 812 ff. BGB zu, weil der Beklagte die Rübenlieferrechte rechtsgrundlos erhalten habe. Diese Klage war an sich von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil dem Beklagten ein Rechtsgrund gerade zur Seite stand (§§ 593 b, 566 BGB). Gleichwohl erhob das erneut angerufene Landgericht Braunschweig Beweis darüber, ob der seinerzeit vereinbarte Kaufpreis auch das Rübenlieferrecht mit umfaßt habe. Diese Frage wurde vom landwirtschaftlichen Sachverständigen, der beauftragt wurde, bejaht. Er führte aus, dass die Auswertung des konkreten Kaufvertrages und von Vergleichsfällen zu der Erkenntnis geführt habe, der Kaufpreis habe Fläche und Quote abgegolten. Daraufhin wurde die Klage abgewiesen (Urteil vom 19.01.2001, 5 O 241/98), im Ergebnis sicher zutreffend, aber mit anfechtbarer Begründung. Die erneut eingelegte Berufung wurde aufgrund der rechtlichen Hinweise des OLG wiederum zurückgenommen.

3.1.2 Am 09.12.1997 entschied das Landgericht Hannover zum Az. 18 O 95/97 einen Streitfall, in dem der dortige Kläger seinen wesentlichen landwirtschaftlichen Grundbesitz verkauft und den Käufern/deren Sohn Restflächen zur Bewirtschaftung überlassen hatte. In jenem zeitlichen Zusammenhang war das

Zuckerrübenlieferrecht, das ursprünglich dem Kläger/Verkäufer bzw. dessen Pächter eingeräumt war, auf die Käufer überschrieben worden, die darüber zugunsten ihrer Kinder weiterverfügten. Rund 18 Jahre später erhob der Kläger Klage und berief sich wiederum auf das Urteil des BGH vom 30.03.1990, wonach Zuckerrübenlieferrechte nicht übertragen worden seien. Er scheiterte mit seiner Klage, die das Landgericht Hannover -erhoben war eine Feststellungsklage - bereits für unzulässig hielt. Er wäre aber auch aufgrund der schlichten Erkenntnis erfolglos geblieben, daß jene Lieferrechtsübertragung bereits seit langem erfolgt war. Selbst wenn sie nicht im Grundstückskaufvertrag ausdrücklich vereinbart war, war sie jedenfalls vollzogen.

3.2 Verpächter-Pächter-Beziehung

3.2.1 Die Landwirtschaftsgerichte haben zunächst die eingefahrene Rechtsprechung bekräftigt, die ich im Anhang = WF 1996, 105, 112 ff. dargestellt habe. In seinem Urteil vom 24.07.1997 (7 U (L) 258/96) hat das OLG Celle erneut die Verpflichtung des dort beklagten weichenden Pächters bejaht, der Übertragung anteiliger Rübenlieferrechte auf den Nachfolger zuzustimmen, und zwar in (teilweiser) Erfüllung der Rückgabepflicht des Pächters aus § 596 Abs. 1 BGB. Gegenstand jener Entscheidung war ein sogenannter Altpachtfall, der vor dem 01.07.1968 begonnen hatte und angestammtes Rübenland betraf. In dieser Fallkonstellation vertreten die Landwirtschaftsgerichte – wie bereits bemerkt - die Auffassung, dass dem Verpächter die angestammte Fruchtziehungsmöglichkeit erhalten bleiben müsse, und zwar auch in dem Fall, dass während der Pachtzeit Kontingentierungen erfolgen. Geschehe das, so müsse sich der Pächter bezüglich des ihm zur Nutzung überlassenen rübenfähigen Landes um die Zuteilung von Lieferrechten bemühen (vgl. bereits OLG Celle, Beschluss vom 17.03.1994,7

W 17/94, OLGR 1994, 256). Ausdrücklich heißt es in der neuen Entscheidung nun:

Wird während eines andauernden Pachtverhältnisses eine Subvention für das der alleinigen Verfügungsbefugnis des Pächters unterliegende Land neu eingeführt, so ist der Pächter, der diese Nutzung auch betreibt, zur nachhaltigen Erhaltung der Ertragsfähigkeit der Pachtsache gehalten, auf die anteilige Zuteilung einer Lieferberechtigung hinzuwirken.

Von besonderem Interesse ist diese Entscheidung auch deshalb, weil sie die kurze Verjährungsfrist nach §§ 591 b, 548 BGB nicht für einschlägig erachtet, sondern auf die regelmäßige (seinerzeit: 30-jährige) Verjährungsfrist des § 195 BGB a. F. abstellt (vgl. heute: § 195 BGB n. F., wonach die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt. § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F. ist m. E. nicht einschlägig, weil kein Herausgabeanspruch aus Eigentum zu beurteilen ist, sondern ein schuldrechtlicher Anspruch aus dem Begleitschuldverhältnis in Rede steht). Diese Auffassung (Regelverjährungsfrist) hat das OLG Celle in seinem Urteil vom 05.02.1998, das wiederum die Abwicklung eines Altpachtfalles betraf (7 U (L) 65/97), bekräftigt. In diesem Urteil heißt es, und zwar unter Berufung auf Lange/Wulff/Lüdtke- Handjery, Landpachtrecht, 3. Auflage, Rn 8 zu § 591 b BGB, dass es sich um einen Rückgabeanspruch des Verpächters handele, für den die sechsmonatige Verjährungsfrist nach § 591 b BGB nicht greife (vgl. heute ebenda in der 4. Auflage). Im Urteil des OLG Celle vom 04.11.1999 (7 U 220/98 -L -) wird ebendiese Auffassung vertreten, und zwar mit folgender Begründung:

Die Voraussetzungen der Vorschrift des § 591 b BGB, nach der Ersatzansprüche des Pächters wegen Veränderung oder Verschlechterung der verpachteten Sache in sechs Monaten verjähren, liegen nicht vor. Werden Pachtflächen zurückgegeben und bleibt die geschuldete Übertragung des Rübenkontingents für sie aus (die eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf), kann lediglich von einer

unvollständigen Leistung gesprochen werden. Gegenstand einer solchen Rückgabe ist aber keine veränderte oder verschlechterte Pachtsache.

Anders kann es sich u. U. verhalten, wenn eine gesonderte vertragliche Regelung getroffen ist. In einem solchen Fall kann die kurze Verjährungsfrist kraft Vereinbarung maßgebend sein, auch wenn § 591 b BGB unmittelbar nicht einschlägig ist (vgl. z. B. AG Elze, Urteil vom 29.12.1999, 1 Lw 13/99).

3.2.2 In seinem Urteil vom 04.09.1997 (7 U (L) 38/97) hat das OLG Celle noch einmal die Abgrenzung vorgenommen, die ich in WF 1996, 105, 112 dargestellt hatte. Danach ist, was die Rückgabeansprüche des Verpächters nach § 596 Abs. 1 BGB angeht, in der Tat danach zu differenzieren, ob eine Pachtfläche vor oder nach dem 01.07.1968 verpachtet wurde. Bei einer erstmaligen Verpachtung nach 1968 besteht -nun erneut durch das Urteil vom 04.09.1997 bestätigt -kein (Rück-) Übertragungsanspruch des Verpächters, wenn dem

Pächter zu Beginn des nach der Neuordnung des EG-Zuckermarktes im Jahre 1968 abgeschlossenen Pachtvertrags Lieferrechte nicht übertragen (wurden).

Die letzte einschlägige – mir bekannte – Entscheidung des OLG Celle datiert vom 05.02.2003 in Sachen 7 U 162 (L); sie ist noch nicht rechtskräftig (BGH Lw ZR 4/03). Zu beurteilen war ein Landpachtvertrag, der vor dem 01.07.1968 begonnen hatte, also ein Altpachtfall. Das OLG stellte fest, dass der Pachtfläche ein flächenanteiliges Zuckerrübenlieferrecht zugewachsen sei. Der Pächter hatte nun aber – und das ist die Besonderheit dieses Falles – (auch) das flächenanteilige Recht während der Pachtzeit veräußert. Das OLG Celle verurteilte ihn zum Schadensersatz, und zwar unter Berufung auf die insoweit vergleichbare Rechtsprechung des BGH zur Milchreferenzmenge.

3.2.3 1980 verpachtete ein Landwirt 7,8 ha Rübenland und übertrug dem Pächter das bis dahin selbst genutzte Zuckerrübenlieferrecht. Während der Pachtzeit veräußerte der Verpächter die hälftige Pachtfläche. Der Pachtvertrag setzte sich - nun mit zwei Verpächtern - für die Restlaufzeit fort. Bei Pachtende verpachtete der Käufer erneut an denselben Pächter, wohingegen der Verkäufer die behaltene Restfläche anderweitig verpachtete. Er verlangte nun vom Pächter das gesamte Zuckerrübenlieferrecht heraus, wohingegen der Pächter nur das hälftige Zuckerrübenlieferrecht zurückübertragen wollte und sich im übrigen darauf berief, dass er die Landpacht mit dem Käufer fortsetze. Vor dem Landwirtschaftsgericht und dem Landwirtschaftssenat scheiterte der Verkäufer mit seinem Antrag, den Pächter zur Übertragung des gesamten Rübenlieferrechts zu verurteilen. Beide Gerichte - insbesondere das OLG Celle in seinem Urteil vom 01.04.1999 in Sachen 7 U (L) 75/98, WF 1999, 146 - führten aus, dass der Käufer gem. §§ 593 b, 571 (heute: § 566) BGB in den Landpachtvertrag eingetreten sei und deshalb auch nur ihm die Ansprüche auf das flächenanteilige Zuckerrübenlieferrecht zustehen könnten.

Diese Entscheidung ist sicher richtig. Sie steht in ihrer Begründung m. E. aber im Gegensatz zu anderen, späteren Erkenntnissen gerade des OLG Celle, und zwar desselben Senats. Er wich von seinem dargestellten richtigen Ausgangspunkt - soweit ersichtlich - erstmals in seinem Urteil vom 14.04.2000 in Sachen 7 U 6/99 (L) ab. Auch jene Entscheidung dürfte im Ergebnis durchaus richtig sein, weichte aber den rechtlichen Ansatz bereits auf. Zugrunde lag - verkürzt - ein Fall, in welchem der klagende Landwirt landwirtschaftliche Nutzflächen erworben hatte, die verpachtet waren, welchen Landpachtvertrag der Kläger fortsetzte (§§ 593 b, 566 BGB). Nun endete der Landpachtvertrag und forderte der Kläger ein anteiliges Zuckerrübenlieferrecht. Der beklagte

weichende Pächter erhob zahlreiche Einwände. Vor dem OLG obsiegte er aber mit der letztendlich überraschenden Begründung, ein Anspruch aus § 596 Abs. 1 BGB auf anteilige Rückübertragung von Rübenlieferrechten sei auf den Kläger nicht übergegangen, gerade auch nicht nach §§ 593 b, 566 BGB. Insoweit enthalte der Grundstückskaufvertrag keine ausdrückliche Regelung und der BGH habe am 30.03.1990 entschieden, dass Rübenlieferrechte nicht übergangen, wenn der Kaufvertrag in diesem Punkt schweige. Daran knüpfte das OLG die ausdrückliche Bemerkung:

Ebenso wenig werden in solchen Fällen - Verkauf einer Teilfläche ohne eine besondere Vereinbarung über Lieferrechte - Ansprüche des Hofeigentümers gegen seinen Pächter auf Rückübertragung von Lieferrechten nach Beendigung des Pachtverhältnisses mitübertragen. Ein Anspruch des Erwerbers auf Rückübertragung bestehender Lieferrechte nach Pachtende kann auch nicht aus §§ 571 Abs. 1, 593 b, 596 BGB hergeleitet werden. Denn das Lieferrecht ist nicht mit der verkauften Ackerfläche verbunden, es stellt auch keine zubehörähnliche wirtschaftliche Einheit mit der Ackerfläche, sondern allenfalls mit dem landwirtschaftlichen Betrieb dar.

Darin klingt zunächst an, dass auch das OLG Celle womöglich den Fall der Betriebspacht anders behandeln würde. Seine Entscheidung ist aber auch für den Fall der Stücklandpacht m. E. unrichtig, jedenfalls mit dieser zitierten Begründung. Nahezu wortgleich ist die Entscheidung ausgefallen, die das OLG Celle am 29.11.2000 in Sachen 7 U 77/00 (L) verkündete (AgrarR 2001, 162 = RdL 2001,43). Beide Urteile überzeugen nur im Ergebnis, nicht in der Begründung. Der Ansatz über §§ 593 b, 566, 596 Abs. 1 BGB ist vorzuziehen und führt in aller Regel zur richtigen Entscheidung. Das OLG Celle stellt in seiner Rechtsprechung das Regel- Ausnahme-Verhältnis auf den Kopf. Es fürchtet offenbar einen Widerspruch zum Urteil des BGH vom 30.03.1990, der indessen -bei Lichte betrachtet - nicht besteht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich m. E. gerade auch das Urteil des OLG Celle vom 08.09.2000 in Sachen 7 U 200/99 (L) in seiner konkreten Begründung als unrichtig dar, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass es die Billigung des BGH in einem Nichtannahmebeschluß vom 27.04.2001 in Sachen LwZR 17/00 gefunden hat. Wenn man jenen Streitfall zusammenfasst, so war 1980 von einem Ehepaar eine landwirtschaftliche Nutzfläche verkauft und eine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche verpachtet worden, beides an ein und denselben Landwirt als Käufer und Pächter. In dem Zusammenhang wurde das Zuckerrübenlieferrecht des Verkäufers/Verpächters auf den Käufer/Pächter übertragen, insgesamt und ohne dass dies - abgesehen von einem übereinstimmenden Antrag der Parteien an die Zuckerfabrik - weiter geregelt oder gar problematisiert wurde. Während der Pachtzeit erwarb der Pächter auch einen Großteil der Pachtfläche zu Eigentum mit der Folge, dass er bei Auslaufen des Pachtvertrages von ursprünglich knapp 22 ha LN (Kauf- und Pachtfläche) nur noch rd. 11 ha LN als Pachtflächen zurückgeben musste, die der Verpächter anderweitig neu verpachtete. Der Käufer/Pächter war bereit, das Zuckerrübenlieferrecht in dem Verhältnis der übernommenen/zurückgehenden Fläche aufzuteilen und das sich so für das zurückgehende Pachtland ergebende Zuckerrübenlieferrecht zu übertragen. Der Verkäufer/Verpächter beanspruchte indessen das gesamte Zuckerrübenlieferrecht, das er bei Verkauf/Verpachtung übertragen hatte. Es sei nicht aufgegeben, insbesondere nicht als mitverkauft erwähnt. Damit drang der beklagte Verkäufer/Verpächter vor dem Oberlandesgericht - letztendlich mit Billigung des BGH - durch. Dabei stellte das OLG - der Nichtannahmebeschluß des BGH enthält keine weitergehende Begründung - entscheidend auf das Urteil des BGH vom 30.03.1990 ab, was indessen im Streitfall m. E. nicht zutrifft.

Das Zuckerrübenlieferrecht war dem Käufer/Pächter übertragen mit der Folge, dass es zunächst (allein und ausschließlich) ihm zustand. Die Frage kann nur sein, ob und aus welchem Rechtsgrund der Käufer/Pächter verpflichtet ist, "sein" Zuckerrübenlieferrecht auf den Verkäufer/Verpächter "zurückzuübertragen". Ein solcher Rechtsgrund besteht teilweise durchaus, und zwar nach § 596 Abs. 1 BGB. Dieser Anspruch kann aber denkbare nicht weiterreichen als die Landpachtfläche selbst. OLG und wohl auch BGH übersehen, dass das Zuckerrübenlieferrecht längst dem Käufer/Pächter zustand und dass es allein um die Rückforderung ging. Die Entscheidungen wären nicht zu beanstanden, wenn sich die Parteien bei Abschluss von Kauf- und Pachtvertrag zum Zuckerrübenlieferrecht ausschwiegen und der Käufer/Pächter (seinerzeit) ein Zuckerrübenlieferrecht beanspruchte. Dann - wenn er also Übertragung auf sich verlangte - hätte er - zu Pachtbeginn - auch nach meiner Auffassung mit seinem Begehren scheitern müssen. So lag der Fall indessen nicht. Ihm war übertragen worden, so dass sich die Position des Verkäufers/Verpächters auf den Rückforderungsanspruch nach § 596 Abs. 1 BGB reduziert hatte. Das kann man m. E. für die Zeit vor Ausgabe von Rübenliefer- rechtsgarantien keinesfalls anders beurteilen, weshalb ich diese Entscheidungen auch für unrichtig erachte. Der Berater wird sie allerdings gleichwohl in sein Kalkül einstellen und auf ausdrückliche, dieses Rechtsprechungsrisiko vermeidende vertragliche Regelungen dringen müssen.

Auch ein niedersächsisches Amtsgericht verkannte im Herbst 1998 das Zusammenspiel zwischen dem Urteil des BGH vom 30.03.1990 und dem Landpachtrecht, insonderheit der §§ 593 b, 566 BGB. Es übersah, dass nach diesen Vorschriften gerade auch der Anspruch gem. § 596 Abs. 1 BGB auf den Käufer übergeht, der anstelle des Verkäufers den Landpachtvertrag

mit dem Pächter fortsetzt. Das hat nichts mit der Frage zu tun, ob ein Zuckerrübenlieferrecht Bestandteil oder Zubehör einer Ackerfläche sein kann, was der BGH in seinem Urteil vom 30.03.1990 zutreffend verneint. Jenes Urteil ist völlig unabhängig davon zu sehen, dass die schuld rechtlichen Rechte (wie die Pflichten) des Verpächters mit Vollzug des Kaufvertrages gemäß §§ 593 b, 566 BGB auf den Käufer übergehen, also kraft Gesetzes. Das gilt insbesondere für den Anspruch auf die Rückübertragung des mit der Pachtsache überlassenen flächenanteiligen Zuckerrübenlieferrechts. Auf die Berufung wurde jenes Urteil denn auch geändert (LG Hildesheim, Urteil vom 04.06.1999, 7 S 356/98, WF 1999, 150). In diesem Zusammenhang erachtete das LG Hildesheim auch die Verjährungseinrede des Beklagten für unbegründet; nach § 591 b BGB verjährten lediglich Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderung oder Verschlechterung der verpachteten Sache, nicht jedoch der Anspruch des Verpächters auf Rückgabe des Pachtgegenstandes in kurzer Frist. Der Anspruch auf (Rück-)Übertragung eines Zuckerrübenlieferrechts sei indessen ein Teilaspekt des Herausgabeanspruchs.

Um auf den - auch nach meiner Auffassung nach richtig entschiedenen - Ausgangsfall (Urteil OLG Celle vom 01.04.1999) zurückzukommen: Nachdem der Kläger rechtskräftig unterlegen war, begann er einen neuen Rechtsstreit, und zwar nunmehr gegenüber seiner Käuferin. Er machte ihr gegenüber einen Anspruch auf Zustimmung zur Übertragung anteiliger Lieferrechte geltend, und zwar mit der Begründung, derartige Ansprüche seien ihr nicht mitverkauft worden. Er scheiterte wiederum vor AG und OLG; das OLG Celle wies seine Berufung mit Urteil vom 29.11.2000 in Sachen 7 U 77/00 (L) zurück. Jene Entscheidung ist u.a. veröffentlicht in RdL 2000, 318. Auch diese Entscheidung erachte ich für im Ergebnis richtig. Sie ist allerdings in der Begründung

entschieden zu kompliziert. Sie nimmt einen Umweg, der dogmatisch nicht geboten ist. Das OLG Celle referiert zunächst die Rechtsprechung des BGH zum Grundstückskaufvertrag, insbesondere das Urteil vom 30.03.1990. Es führt dann aus, dass im Streitfall gleichwohl etwas anderes gelte, weil man (sinngemäß)

aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles feststellen könne, daß es dem gemeinsamen Willen der Parteien bei Abschluß des notariellen Kaufvertrages entsprochen habe, die anteiligen Rübenlieferrechte von dem Kläger auf die Beklagte zu übertragen.

Die Parteien hätten nämlich im Kaufvertrag die Verpachtung angesprochen und den Eintritt der Beklagten in den Pachtvertrag vereinbart. Gegenstand dieser Vereinbarung und des Pachtvertrages seien - unausgesprochen - auch die Rübenlieferrechte. Das ist gekünstelt und überflüssig, weil man zu dem selben Ergebnis unschwer über §§ 593 b, 566 BGB gelangt.

3.2.4 Das Urteil des AG - Landwirtschaftsgericht - Mölln vom 08.01.1999 in Sachen Lw 15/98 betrifft einen der seltenen Streitfälle aus Schleswig-Holstein. Der weichende Betriebspächter begehrte gegenüber dem Erwerber eines Stadtgutes der Hansestadt Lübeck, der mit ihm zunächst den Pachtvertrag fortgesetzt hatte, die gerichtliche Feststellung, dass er über seine Betriebslieferrechte gegenüber der Zucker-Aktiengesellschaft Uelzen-Braunschweig bei Pachtende frei verfügen könne. Dabei stützte er sich im wesentlichen darauf, dass sein Vater diese Zuckerrübenlieferrechte überhaupt erst lange nach Antritt der Pacht auf dem Stadtgut erworben und den Rübenanbau aufgenommen habe. Die Feststellungsklage blieb erfolglos, wobei das Landwirtschaftsgericht auf § 596 BGB und die Urteile des OLG Celle vom 07.09.1995 (7 U 136/94) sowie des BGH vom 29.11.1996 (LwZR 10/95) abhob.

Die Entscheidung erscheint mir zweifelhaft, weil die Hansestadt Lübeck lange vor Inkrafttreten der EU-Zuckermarktordnung (01.07.1968), nämlich im Jahre 1932, einen Betrieb verpachtet hatte, der bis dahin gerade nicht dem Zuckerrübenanbau gedient hatte. In diesem Zusammenhang rufe ich die zu Ziff. 3.2.1 referierte Rechtsprechung in Erinnerung, die im Altpachtfall die Verpachtung angestammten Rübenlandes voraussetzt.

Von Interesse ist insoweit auch ein Urteil vom 01.09.2000 in Sachen 7 U 20/00 (L), in dem das OLG Celle klarstellte, dass die Verpflichtung des Pächters, sich während der Pachtzeit um die Zuteilung von Lieferrechten zu bemühen, nicht grenzenlos ist. Eine solche Verpflichtung bestehe ohne entsprechende ausdrückliche vertragliche Verpflichtung jedenfalls dann nicht,

wenn zu Beginn des Pachtverhältnisses bereits Lieferquoten ausgegeben waren und der Pächter im Rahmen des Pachtvertrags Land zur Nutzung erhielt, auf dem keine Lieferquote liegt.

Der Pächter müsse dann nicht davon ausgehen, dass die Zuteilung eines Lieferrechts im Interesse des Verpächters liegt (OLG Celle, AgrarR 1994, 209). Das gälte allemal im Streitfall, in dem eine Zementfabrik Verpächterin war, die keine Landwirtschaft betrieb. Im übrigen ist das Urteil vom 01.09.2000 erwähnenswert, weil es einen Pachtvertrag zu beurteilen hatte, in den der Verpächter nicht aufgrund eines Kauf-, sondern eines Grundstückstauschvertrages eingetreten war.

3.2.5 In dem Fall, der dem Urteil des OLG Celle vom 07.04.2000 (7 U 36/99 -L-) zugrunde liegt, wollte die Klägerin einen Landpachtvertrag anfechten, weil ihr der Pächter bei Abschluss des Pachtvertrages verschwiegen habe, dass die Zuckerfabrik anlässlich seines Pachtantritts flächenanteilige

Zuckerrübenlieferrechte übertragen werde. Hätte sie das gewusst, so trug die Klägerin vor, hätte sie eine höhere Pacht verhandelt und vereinbaren können. Damit drang sie vor dem OLG nicht durch. Es bestehe vor Vertragsschluss keine allgemeine Aufklärungspflicht unter den Vertragsparteien, und zwar in der Regel schon wegen des natürlichen Interessenwiderstreits nicht. Im übrigen sei für die Klägerin unschwer zu erkennen gewesen, dass die verpachteten Flächen für den Rübenanbau genutzt wurden. Sie hätte sich bei der Zuckerfabrik erkundigen können, ggf. auch bei der Landwirtschaftskammer oder dem Landvolk. So hätte sie in Erfahrung bringen können, ob Rübenlieferrechte für das Pachtland ausgegeben waren.

3.2.6 Unter dem 05.12.2001 erging ein weiteres Urteil des OLG Celle (7 U 28/01 -L-) zu § 596 BGB. Zu beurteilen war ein Neupachtvertrag, aufgrund dessen der Pächter die gesamten Ackerflächen des Verpächters übernahm, wobei er zugleich in sämtliche Zupachtverträge des Verpächters eintrat; dies alles bei Übernahme des gesamten Zuckerrübenlieferrechts des Verpächters. Die Zupachtverträge bestanden aus klassischer Zupacht, aber auch aus Rückpacht. Der nun abgebende Verpächter hatte nämlich während seiner Wirtschaftszeit Eigentumsflächen - ohne Zuckerrübenlieferrecht - veräußert und zurückgepachtet. Das OLG wandte die Grundsätze an, die sich herausgebildet haben: Der Pächter hat bei Pachtende die auf die Eigentumsflächen des Verpächters und die auf die Rückpachtfläche entfallenden flächenanteiligen Zuckerrübenlieferrechte zurückzuübertragen; er behält für seine Restpachtzeit die auf die sonstige Zupacht entfallenden Rechte.

3.2.7 Das Urteil des LG Hildesheim vom 18.02.1999 in Sachen 4 O 475/97 betrifft eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung zweier Landwirte. Diese hatten sich zu

einer GbR zusammengefunden, die zu Ende ging, wobei man sich über die Aufteilung der Zuckerrübenlieferrechte nicht verständigen konnte. Der Rechtsstreit kreiste um § 732 BGB. Die Besonderheit lag darin, dass zwar über die eingebrachten Lieferrechte Einigkeit bestand, aber nicht über die Verteilung des Zuwachses, der aufgrund späterer Entwicklungen in der Gesellschaft erzielt worden war, und zwar gerade auch aufgrund neuer Lieferrechtszuteilungen bzw. Lieferrechtsumverteilungen durch die Zuckerfabrik. Das Landgericht Hildesheim orientierte sich in seiner Entscheidung - der Rechtsstreit wurde späterhin in der Berufungsinstanz verglichen - grundsätzlich an dem Verhältnis der eingebrachten rübenfähigen Flächen, wobei es über die streitige Frage der Rübenfähigkeit Beweis erhob.

3.3 Speziell zu Sicherungsmitteln, Ansparmitteln, Verwendungsersatzansprüchen

3.3.1 Von großem Interesse ist ein Rechtsstreit zwischen Landwirten, der in den Jahren 1999 bis 2001 vor dem AG Magdeburg, vor dem OLG Naumburg und letztthin vor dem BGH anhängig war. Ein Alteigentümer hatte 1990 in Sachsen-Anhalt gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen zur Größe von rd. 32,5 ha an eine GbR verpachtet und im Landpachtvertrag bereits geregelt, dass ein in bezug auf die Pachtflächen zuzuteilendes Zuckerrübenkontingent bei Pachtende zurückzugeben sei. Während der Laufzeit des Landpachtvertrages wurden der Bundesrepublik Deutschland für die neuen Bundesländer weitere Zuckergrundmengen A und B zugeteilt, die auf die Zuckerfabriken in den neuen Bundesländern unterverteilt wurden, die ihrerseits Rübenlieferrechte ausgaben, letzteres insbesondere unter Beachtung der Lieferungen in der Vergangenheit und der Vorgabe des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (§ 44 Abs. 4).

Im Einflussbereich der Nordzucker AG, die sieben alte Zuckerfabriken übernahm, kam es zur Gründung der Zuckerverbund Magdeburg GmbH. Diese war bei der Übernahme die Verpflichtung eingegangen, die Rübenanbauer gesellschaftsrechtlich an der Betriebsgesellschaft zu beteiligen. Deshalb wurde ein Ansparmodell entwickelt. Aus dem Rübengeld bestrittene Ansparraten der Landwirte wurden genutzt, um Aktien an der Magdeburger Zucker-Beteiligungs-AG zu erwerben, die sich ihrerseits an der Nordzucker AG als Aktionärin beteiligte. 1999 wurden die angesparten Summen gegen Aktien umgetauscht, wobei die Beteiligungs-AG ihr Satzungsrecht so ausgestaltet hatte, dass mit den Aktien ein Rübenlieferanspruch verbunden war. Dabei hatte sie auch geregelt, dass der Ersterwerber von Aktien mit Rübenlieferanspruch auf gepachtetem Ackerland bei Beendigung des Pachtverhältnisses verpflichtet sei, dem Verpächter die Aktien zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

Nachdem der Landpachtvertrag 1998 auslief und feststand, dass dem flächenanteiligen Zuckerrübenlieferrecht 445 Aktien mit Rübenlieferanspruch entsprachen, konnten sich die Parteien des Pachtvertrages nicht über die Höhe der Gegenleistung, die der Verpächter für die Übertragung der Aktien zu zahlen hatte, verständigen. Der Verpächter bot die Summe der Ansparraten zzgl. 4 % Zinsen und verlangte Zug um Zug die Übertragung der 445 Aktien. Die Beklagten waren zur Aktienübertragung grundsätzlich bereit, verlangten aber Zahlung von insgesamt 27.254,00 DM. Deshalb erhob der Verpächter Klage mit dem Antrag, die abgezogenen Pächter zur Übertragung der Aktien Zug um Zug gegen Zahlung von 4.642,75 DM (verzinsten Ansparraten) zu verurteilen, des weiteren die Verpflichtung der Pächter zur Leistung von Schadensersatz für ein verstrichenes Wirtschaftsjahr festzustellen. Den Anträgen gab das AG Magdeburg mit Urteil

vom 09.11.1999 (12 Lw 24/99), das in AgrarR 2000, 370 veröffentlicht ist, statt. Unstreitig seien die Pächter zur Übertragung der Aktien verpflichtet, im übrigen auch bereit. Der Kläger schulde als Verpächter aber nur den Ersatz der notwendigen Verwendungen im Sinne des § 590 b BGB. Das seien (§§ 256, 246 BGB) nur die tatsächlichen Aufwendungen nebst Zinsen, die die Pächter zum Zwecke des Erwerbs der Aktien hätten tätigen müssen, also der verzinste Ansparbetrag. Das Urteil hatte zunächst in der Berufungsinstanz Bestand; das OLG Naumburg wies die Berufung mit Urteil vom 27.04.2000 (2 U (Lw) 28/99) zurück; das Urteil findet sich in AgrarR 2001, 355 = RdL 2000, 161. In dieser Entscheidung wurde ausgeführt:

Der Anspruch ergibt sich ... aus ... § 596 Abs. 1 BGB ... Wird einem Pächter beim Abschluss eines Landpachtvertrages ... ein dem Verpächter zustehendes, auf dem Rübenliefervertrag beruhendes Lieferrecht übertragen ..., hat der Pächter dieses Recht nach dem Ablauf der Pachtzeit an den Verpächter zurückzugewähren ... Die Rückgabepflicht ... umfasst aber nicht nur Pachtgrundstücke, sondern auch Vorteile, die das Pachtrecht während der Pachtzeit dem Pächter gewährt ... Die Rückgabepflicht schließt die Pflicht des Pächters ein, ein ihm übertragenes Zuckerrübenkontingent ... während der Pachtzeit in (seinem) Bestand zu erhalten ... Der Pächter hat ... sich auch um den Neuerwerb von Lieferrechten zu bemühen ... Er ist verpflichtet, die Bewirtschaftung der Pachtsache ständig neuen Anforderungen anzupassen. Seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist nicht statisch, sondern dynamisch ... Dies gilt selbst dann, wenn der Neuerwerb von Zuckerrübenkontingenten ... mit Aufwendungen verbunden ist, die die üblichen Betriebskosten übersteigen, und wenn - wie hier - keine andere Möglichkeit besteht, den Bestand betriebsbezogener Lieferrechte auf Dauer zu erhalten ... In diesem Fall darf der Pächter keine Aufwendungen scheuen, um die Ertragsfähigkeit der Pachtsache nachhaltig zu sichern ... Hätten die Beklagten keine vinkulierten Namensaktien gezeichnet, hätten sie sich schadensersatzpflichtig gemacht (§§ 252, 597 Satz 2 BGB), zumal der Kläger während der Pachtzeit keine Möglichkeit hatte, Lieferrechte zu

erwerben, da er während dieser Zeit nicht Betriebsinhaber war ... Wegen ihres Verwendungsersatzanspruchs dürfen die Beklagten gegenüber dem Anspruch des Klägers auf Zustimmung zur Übertragung der vinkulierten Namensaktien (§ 596 Abs. 1 BGB) ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 2 BGB) geltend machen ... Soweit den Aktien ein die Verwendungen übersteigender "Mehrwert" zukommen sollte ... können die Beklagten diesen "Mehrwert" jedenfalls unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ersetzt verlangen. Das weitergehende Zurückbehaltungsrecht, auf das sie sich berufen, ist daher unbegründet ... Das gesetzliche Landpachtrecht gewährt dem Beklagten als ehemaligen Pächter nur einen Anspruch auf Verwendungsersatz ... ist der Erwerb der Kapitalbeteiligungsrechte für den Pächter, abgesehen von der Erbringung der Ansparleistung, mit keinen weiteren Aufwendungen verbunden gewesen. Wenn er gleichwohl von dem Verpächter einen die Ansparleistung übersteigenden Wertersatz verlangen könnte, so würde dies für ihn einen Vermögenszuwachs ohne Gegenleistung bedeuten. Auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben wäre der Verpächter ... aber nicht gehalten, hierzu aus eigenen finanziellen Mitteln einen Beitrag zu leisten ...

Dabei hob das OLG Naumburg hervor, dass das Rechtsverhältnis zwischen den beklagten Pächtern und der Beteiligungs-AG unabhängig von der Rechtsbeziehung der Pachtvertragsparteien zu beurteilen sei. Die AG könne die Übertragung der Aktien rechtlich allenfalls dadurch mittelbar beeinflussen, dass sie ihre Zustimmung zur Übertragung von der Einhaltung bestimmter ihr angemessen erscheinender Zahlungsbedingungen abhängig mache. Obwohl sie in der Sache im Sinne der beklagten Pächter Stellung genommen habe, habe sie ihre Zustimmung davon aber nicht abhängig gemacht.

Weil das OLG Naumburg die Revision zugelassen hatte, beschäftigte der Streitfall schließlich auch den BGH. Er wies mit Urteil vom 27.04.2001 (LwZR 10/00), das in NJW 2001, 2537 = AgrarR 2001, 371 = RdL 2001, 212 = WF 2001, 121 nachzulesen ist, die Revision der Pächter zurück, wobei er den

rechtlichen Ausführungen des OLG Naumburg in vollem Umfang beiträt.

Angeschlagen war damit ein Thema, das an sich bereits strukturiert/dessen Entscheidung vorgezeichnet war, und zwar in der Behandlung der Anspar- bzw. Sicherungsmittel der süddeutschen Rübenanbauer. Ganz anders hat das Amtsgericht Neuruppin, Urteil vom 11.02.2003, 44 Lw 10/02, allerdings eine vergleichbare Problematik für den Bereich der Danisco Sugar Anklam entschieden (kein Übertragungsanspruch des Verpächters, weil der Landpachtvertrag dazu schweigt und die Zuckerrübenlieferrechte betriebs- und damit personenbezogen, nicht aber flächenbezogen zugeteilt worden seien).

3.3.2 Das OLG Koblenz hat sich in seinem Urteil vom 06.07.1995 (7 U 1145/94), das in RdL 1997, 12 veröffentlicht ist, mit dem anteiligen Aktienbesitz der Landwirte im süddeutschen Raum beschäftigt, der über die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungsgenossenschaft (SZVG) an der Südzucker AG besteht. Danach besteht zwischen jenen Landwirten und der SZVG ein schuldrechtliches Treuhandverhältnis, aufgrund dessen die Landwirte einen buchwertmäßig ausgewiesenen Anteil am gesamten Aktienpaket der SZVG halten, wobei sie allerdings von Verfügungen über die Aktien ausgeschlossen sind. Sie können nur ihren Anteilsbesitz im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der SZVG handeln; im übrigen sei eine Abtretung ausgeschlossen. Diese Problematik war auch Gegenstand eines Urteils des OLG Bamberg, das bereits vom 19.11.1990 datiert (4 U 98/90) und in RdL 1997, 7 veröffentlicht ist.

In dem Fall, den das OLG Koblenz entschied, stritten die Kinder eines verstorbenen Landwirts über den Erlös aus dem Verkauf von Aktienanteilen. Sie konnten sich nicht darüber verständigen, ob diese Aktienanteile (nur) einem Beteiligten im

Wege der geschlossenen Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes zugewandt waren oder ob ihnen der Erlös aus der Anteilsveräußerung zu gleichen Teilen zustehe. In dem Fall, den das OLG Bamberg zu entscheiden hatte, begehrte der Kläger, der die Landwirtschaft aufgegeben hatte, die Zustimmung der SZVG zur Übertragung von Aktienanteilen und damit verbundenen Lieferrechten auf einen Berufskollegen. Die SZVG hatte eingewandt, die Anteilsübertragung erfolge nicht richtlinienkonform.